

KARL SUSO FRANK

Die Benediktusregel und ihre Auslegung bis Benedikt von Aniane

»Wenn die Äbte in ihre Klöster heimgekehrt sind, sollen sie die Regel immer wieder lesen, sie Wort für Wort diskutieren und erfüllen. Die Regel wird aber nicht erfüllt in jenem bestimmten Zeitraum, in dem die erklärende Deutung geschieht, sondern im Lauf des ganzen Lebens«¹.

Diese Bestimmung der sogenannten Aachener Gesetzgebung aus dem Jahr 816 für das karolingische Mönchtum führt unmittelbar zum anstehenden Thema. Da ist von einer Regel die Rede, die Achtung und Wertschätzung erfährt. Es handelt sich um die Benediktusregel. Offensichtlich ist diese Regel nicht ohne weiteres verständlich. Sie muß immer wieder gelesen werden; sie soll Wort für Wort diskutiert werden und schließlich in treuem Vollzug tagaus, tagein erfüllt werden. Die knappe Anweisung ist von auslegungstechnischem Vokabular bestimmt: *relegere – discutere – adimplere*. Der Text muß aufmerksam zur Kenntnis genommen werden. Dazu wird auch verlangt, daß die Regel nach Möglichkeit auswendig gelernt werden soll². Dann ist ihre Bedeutung genau zu erfragen und zu untersuchen. Das so gewonnene Verständnis bestimmt die Erfüllung der Regel im klösterlichen Alltag. Danach geschieht die Auslegung der Regel auf doppelte Weise: einmal in intellektueller Arbeit und zum anderen in existentielltem Vollzug.

Die Anweisung wurde im frühen 9. Jahrhundert ausgegeben. Die Benediktusregel war damals mindestens seit drei Jahrhunderten im Gespräch und als Weisung für das klösterliche Leben anerkannt. Was war mit dieser Regel bisher geschehen? Wie war sie verstanden worden und warum wurde sie jetzt durch kaiserliche Gesetzgebung so ernst in Erinnerung gerufen? Über den Aachener Gesetzen, die das monastische Leben ordnen wollten, steht die Autorität Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840), der dabei das Werk seines Vaters, Karls des Großen, zu Ende führte. An der Seite des Kaisers stand Abt Benedikt von Aniane (um 750–821), der aus langer monastischer Erfahrung das kaiserliche Reformwerk entscheidend mitbestimmte³.

Die folgenden Ausführungen wollen dem Geschick der Benediktusregel von ihrem ersten Aufkommen bis zur Aachener Gesetzgebung nachgehen oder die Geschichte dieser Regel von Benedikt von Nursia bis zu Benedikt von Aniane darstellen. Die Nachzeichnung dieses Prozesses bleibt bestimmt vom Vorgang der Auslegung. Sie soll in drei großen Schritten geschehen:

1. Benedikt von Nursia und seine Regel
2. Die Auslegung der Regel in ihrem Ausbreitungsprozeß
3. Benedikt von Aniane als offizieller Interpret der Regel

1 Sog. *Statuta Murbacensia* 1, in: *Corpus Consuetudinum Monasticarum* (CCM) 1, 441.

2 Ebd.: *Secundo, ut qui possent regulam memoriter discerent.*

3 Edition der Texte J. SEMMLER: CCM 1, 423–582. – J. SEMMLER, *Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen*, in: DA 16, 1960, 309–388. – DERS., *Karl der Große und das fränkische Mönchtum, Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben* 2, Düsseldorf 1965, 255–289. – DERS., *Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816*, in: ZKG 74, 1963, 15–82.

I. Benedikt von Nursia und seine Regel

1. *Benedikt von Nursia*

Was wir von Benedikt wissen, geht auf eine einzige Auskunft zurück. Sie kommt von Papst Gregor dem Großen. In seinen »Dialogen über die Wundertaten italischer Väter« ist das 2. Buch ganz Benedikt gewidmet, jenem »Benediktus, dem Namen und der Gnade nach ein Gesegneter« (Dial. II praef.)⁴. Der Papst erzählt in diesem Buch ärgerlich wenig über den äußeren Lebensweg des von ihm grenzenlos bewunderten Heiligen. Mit geographischen und chronologischen Angaben geht er geradezu geizig um. Mit einiger Mühe lassen sich die Stationen dieses Lebens rekonstruieren: Geboren in Nursia, kurzes Studium in Rom und dessen rascher Abbruch in asketischer Verachtung weltlicher Wissenschaft (»scienter nescius et sapienter indoctus«; ebd.), Einsiedlerleben in den Bergen östlich von Rom, erste Klostergründung in Subiaco und schließlich eine lange Zeit als Abt auf dem Monte Cassino. Nur mühsam lassen sich ein paar Daten für diese Lebenszeit ermitteln. Das Ergebnis bleibt unsicher: Das Leben Benedikts mag in die Jahre 480/90–550/60 hineingehört haben.

Daß dieses sogenannte Benediktusleben keine Biographie in unserem Sinne ist, liegt auf der Hand. Es ist gedeutete Biographie. Der Schreiber hat ein bestimmtes geistliches Programm vor Augen, das er in biographischer Form darlegen will. Seine Sicht der geistlichen Vollendung eines Menschen wird in die Lebensgeschichte eines Menschen umgesetzt: »Das ist der Weg, auf dem der vom Herrn geliebte Benedikt in den Himmel aufgestiegen ist« (Dial. II 38,3).

Gregor hat für seine Dialoge von der kritischen Forschung keine guten Zensuren erhalten. Tatsächlich mutet er dem Leser vieles zu. Deshalb tauchte auch immer wieder die ernste Anfrage auf, ob diese Sammlung von Wundergeschichten und höchst verwirrenden und erstaunlichen Ansichten über das Jenseits überhaupt von Papst Gregor geschrieben sein könnte. In jüngster Zeit geschah es durch den englischen Gelehrten F. Clark (*The pseudogregorian Dialogues*, Leiden 1987), der mit großer Akribie das ganze Werk durchforscht hat und zu einem negativen Ergebnis gekommen ist. Zwar entdeckt er in den Dialogen überraschend viel echtes Gregormaterial – die sogenannten »inserted gregorian passages« – doch die vorliegende Form und eben auch die Form des »Benediktuslebens« weist er einem unbekanntem Verfasser zu, dem sogenannten Dialogisten. Der Dialogist soll seine raffinierte Fälschung im späten 7. Jahrhundert geschrieben haben, also knappe hundert Jahre nach der sonst angenommenen Niederschrift durch Papst Gregor. Die Kontroverse um diese Publikation ist gerade erst angelaufen. Bisher fand sie wenig Zustimmung⁵. Für die Frage, wer eigentlich Benedikt gewesen sei, ist sie freilich belanglos. Denn die Antwort kann immer nur mit den Dialogen gegeben werden, gleich ob sie nun gregorianischer oder pseudogregorianischer Text sind. Allerdings wird das Vertrauen in diese Auskunft gemindert, wenn sie erst in späterer Zeit geschrieben worden wäre. Auch das Ansehen des »Benediktuslebens« muß an Glanz verlieren, wäre es nicht mehr mit dem Namen des großen Papstes verbunden.

4 Edition A. de Vogüé, in: *Sources chrétiennes* 251; 260; 265 mit französischer Übersetzung und ausführlichem Kommentar; die deutsche Übersetzung des 2. Buches: F. VAN DER MEER – G. BARTELINK, *Gregor der Große, Leben des Benedictus* (St. Ottilien 1980). – A. DE VOGÜÉ, *Benedikt von Nursia*, in: *TRE* 5 (1980), 538–549.

5 P. ENGELBERT, *Neue Forschungen zu den »Dialogen« Gregors des Großen*, in: *EuA* 65, 1989, 376–393. – P. MEYVAERT, *The Enigma of Gregory the Great's Dialogues: A Response to Francis Clark*, in: *J. Ecl. Hist.* 39, 1988, 335–381. – R. GODDING, *Les Dialogues... De Grégoire le Grand. A propos d'un livre récent*, in: *AnBoll* 106, 1988, 201–229.

2. Die Benediktusregel

In Dial. II 36 heißt es: »Benediktus schrieb auch eine Mönchsregel, ausgezeichnet durch ihre weise Mäßigung und ihren gefälligen Stil«. Nach der traditionellen Meinung, die die Dialoge von Papst Gregor im Jahr 593/4 geschrieben sein läßt, haben wir hier das älteste Zeugnis für eine Regel Benedikts. Dieses Zeugnis ist viel besprochen und verhandelt worden⁶. Der Papst hat danach eine Mönchsregel von Monte Cassino gekannt und ihr Anerkennung gezollt. Doch die Forschung hat längst darauf aufmerksam gemacht, daß der Papst überall da, wo er in monastischen Angelegenheiten entscheiden mußte, sich keineswegs um die Benediktusregel gekümmert oder an sie gehalten hat. Hat er ihren Text also gar nicht gekannt? – Ist deshalb die Nachricht von einer Regelniederschrift bloße Erfindung des Papstes?

Diese Frage geht von einer falschen Voraussetzung aus. Sie überschätzt die Bedeutung der Mönchsregel in spätantiker und frühmittelalterlicher Zeit. Damals hatte eine Regel nicht den ausgrenzenden und genau bestimmenden Sinn, den sie im mittelalterlichen Mönchtum fand, in dem die Regel das Proprium eines Ordens beschrieb und festlegte. Das frühe Mönchtum lebte aus einem weiten und offenen monastischen Konsens: So muß der Mönch sein, so lebt man im Kloster. Eine Aufteilung in Pachomianer, Basilianer, Augustiner und schließlich auch Benediktiner gibt es in dieser Zeit nicht. Wenn unterschieden wird, geschieht es nach der äußeren Lebensform: Eremiten, Zölibitaren und ungeordnetes, entschieden abgelehntes Wandermönchtum, wie es das beliebte Kapitel »de generibus monachorum« zeigt⁷. Wenn ein Abt oder ein Klostergründer schließlich eine eigene Regel schrieb, dann wollte er nur den allgemeinen Konsens für sein Kloster festschreiben. Er wollte damit keine neue monastische Lebensform schaffen, kein neues Mönchtum kreieren, sondern als ordnende Kraft Bewährtes und Anerkanntes sichern und festigen. Seine Regel muß deshalb auch nicht originell, ganz selbständig sein. Sie kann durchaus Texte aus anderen Regeln übernehmen und für sich verwenden. Die altkirchliche Mönchsregel ist nicht exklusiv, sondern eklektizistisch⁸. Das gilt auch für den bekannten Text der Benediktusregel. So gesehen, konnte Papst Gregor die Regel Benedikts gekannt haben, ohne sie für seine eigenen Entscheidungen zu beanspruchen, einfach weil er sich an den monastischen Konsens in anderer Tradition gehalten hat.

Viel ernster und gewichtiger ist ein anderes Argument gegen die Niederschrift einer Regel durch Benedikt. Nach dem genannten Gregorzeugnis muß sie um die Mitte des 6. Jahrhunderts geschrieben worden sein. Doch nach allem, was wir wissen, blieb diese Regel von Monte Cassino lange Jahrzehnte völlig unbeachtet. Ein kontinuierliches Einwandern der Regel in andere Klöster oder gar eine rasche Rezeption der Regel im spätantiken Mönchtum ist nirgends festzustellen. Reichlich unvermittelt und ganz unerwartet taucht sie im frühen 7. Jahrhundert in Südfrankreich auf. In den Jahren 620/30 schrieb ein Venerandus an den Bischof Constantius von Albi, daß er in dem von ihm gegründeten Kloster Altaripa die »Regel des hl. Benedikt, eines römischen Abtes« (regulam s. Benedicti, abbatis romensis) eingeführt habe. Er übergab dem Bischof auch eine Abschrift des Regeltextes für das bischöfliche Archiv

6 K. HALLINGER, Papst Gregor der Große und der hl. Benedikt, in: SA 42, 1957, 231–319. – Jede Ausgabe der Benediktusregel mit historisch-kritischer Einführung setzt sich mit dieser Gregorstelle auseinander.

7 Benediktusregel 1 = Magisterregel 1; dazu gehören als Vorlagen Johannes CASSIAN, Conl. 18. – HIERONYMUS, Ep. 22, 34–36. – A. DE VOGÜÉ, Le »De generibus monachorum du Maître et de Benoît. Sa source – son auteur, in: RegBen Stud. 2, 1973, 1–25.

8 A. DE VOGÜÉ, Les Règles monastiques anciennes 400–700, Tournhout 1985. – Ein anschauliches Beispiel für den eklektizistischen Charakter ist die sog. Eugippius-Regel, ein Regelcento aus dem Ordo Monasterii und dem Praeceptum des Augustinus, der lat. Basiliusregel, der Magisterregel und einigen anderen Texten monastischer Literatur. Ed.: F. VILLEGAS – A. DE VOGÜÉ, Eugippii Regula (CSEL 87), Turnholti 1976.

in Albi⁹. Weitab von Monte Cassino ist die Benediktusregel hier zur verbindlichen Klosterordnung geworden. Überraschend ist der Regelschreiber als römischer Abt deklariert. Der Klostergründer hat das, was Papst Gregor von Benedikt erzählt hatte, wohl nicht gekannt. Danach hätte er vom Abt aus Nursia oder von Monte Cassino schreiben müssen. Nun aber ist Benedikt ein Abt von oder in Rom. Das doch wohl deshalb, weil Venerandus seine Klosterregel aus Rom bekommen und in ihrem Verfasser eben einen römischen Abt sehen mußte.

Mit dieser Nachricht haben wir im frühen 7. Jahrhundert eine Benediktusregel in einem Kloster Südfrankreichs. Wenige Jahre danach wird diese Regel dort auch in anderen Klöstern greifbar und zwar in der Form der sogenannten Mischregel. Darunter wird eine Klosterordnung verstanden, die sich bewußt auf andere Regeln bezieht und eine ausgewählte Zusammenfassung für das eigene Kloster festschreibt. Das älteste Zeugnis dafür ist wohl die Regel, die Bischof Donatus von Besançon geschrieben hat. In seiner Ordnung für das klösterliche Leben wollte er sich an die Nonnenregel Caesars von Arles und an die Regel der Äbte Benedikts und Columbans halten – »wie eine Blütenlese wollte er diese Texte zu einem Handbuch zusammenbinden«. Die Benediktusregel ist dabei mit besonderem Eifer exzerpiert worden: 47 von den 77 Regelkapiteln sind von ihr bestimmt¹⁰. Ein ähnlich starker Einfluß Benedikts findet sich in der *Regula cuiusdam Patris*, die aus der gleichen Zeit stammt und Waldebert von Luxeuil zugeschrieben wird¹¹.

Neben Regeln dieser Art wird die Mischregel durch Urkunden aus der gleichen Zeit belegt. Da heißt es etwa, daß man im Kloster lebt »nach der Regel des hl. Benedikt und nach der Ordnung von Luxeuil«, »nach der Regel des hl. Benedikt und des Herrn Columban«. Die Exzerptvorlagen wurden auch erweitert: Die Regel des hl. Basilius, des Macarius, des Antonius, usw.¹². Auch wenn über diese Angaben und das genaue Aussehen der von ihnen belegten Klosterordnungen nicht letzte Sicherheit gewonnen werden kann, so zeigen sie doch die Verbreitung jener Mischregel, mit der die Benediktusregel im merowingischen Mönchtum aufgenommen wurde. Das gilt für das ganze 7. Jahrhundert und weit in das 8. Jahrhundert hinein. Die Benediktusregel profitierte von der allgegenwärtigen Mischregel und breitete sich im frühmittelalterlichen Mönchtum auf diese Weise aus. Der Ausbreitungsprozeß führte schließlich zur Emanzipation der Benediktusregel von der Mischregel. Dieser Prozeß ließ die anderen Regeln verschwinden und die Benediktusregel blieb als einzige monastische Norm übrig.

Eine ganze Reihe von Faktoren bestimmten diese Entwicklung:

a) Die Neugründung Monte Cassinos im frühen 8. Jahrhundert; Papst Gregor II. (715–731) leitete die Restauration des Klosters ein¹³. Er schickte den Abt Petronax aus Brescia – um 717 – auf den Berg, um das Kloster zu neuem Leben zu führen. Das römische Interesse blieb unter dem nächsten Papst, Gregor III. (731–741), lebendig. Das Kloster mit den Reliquien des

9 L. TRAUBE, *Textgeschichte der Regula S. Benedicti*, München 1898; 2. Auflage, hg. von H. PLENKERS, München 1910, 87–88. Abdruck des Briefes, der seither in der Rezeptionsgeschichte der Benediktusregel eine bedeutende Rolle spielt.

10 PL 87, 273–298. – A. DE VOGÜÉ, *La Règle de Donat pour l'abbesse Gauthstrude. Texte critique et synopse des sources*, in: *Benedictina* 25, 1978, 219–313. – G. MOYSE, *Les origines du monachisme dans le diocèse de Besançon*, Paris 1973.

11 PL 88, 1053–70. – A. TOUCAS, *Regula Waldeberti*, in: *Dizionario degli Istituti di Perfezione* 7, 1983, 1602–1603.

12 Beispiele dafür bei F. PRINZ, *Frühes Mönchtum im Frankenreich*, München² 1988. – F. CLARK, *The Pseudo-Gregorian dialogues* 1, Leiden 1987, 228–236.

13 H. BLOCH, *Monte Cassino in the Middle Ages*, Cambridge 1986. – A. PANTONI, *L'acropoli di Monte Cassino e il primitivo monastero di S. Benedetto*, Monte Cassino 1980.

hl. Benedikt (und seiner Schwester Scholastica) wurde zum anziehenden Wallfahrtsort¹⁴. Die Pilgerfahrt »ad sanctum Benedictum« begann. Die Achse Rom–Monte Cassino wurde auch unter dem nächsten Papst, Zacharias (741–752), intensiv gepflegt. Unter ihm kam der Regeltext aus Rom auf den hl. Berg, nach Paulus Diaconus »jener Text, den der hl. Vater Benedikt mit eigener Hand geschrieben hat«¹⁵. Auf diesen Papst geht auch die griechische Übersetzung des »Benediktuslebens« zurück¹⁶.

b) Die römische Orientierung der Mission und Kirchenreform in bonifatianischer Zeit¹⁷. Was Bonifatius selbst angeht, so kam er zweifellos aus monastischem Milieu, brachte aus seiner Heimat monastische Erfahrung und Bindung mit. Das bedeutete jedoch nicht exklusive Orientierung an der Benediktusregel, denn auch das angelsächsische Mönchtum kannte die Mischregelobservanz. Die enge Bindung an Rom führte Bonifatius zur eindeutigen Bevorzugung der Benediktusregel in seiner reformerischen Arbeit. Sein berühmtes Kloster Fulda (744 gegründet) sollte nach der Benediktusregel leben¹⁸. Seinen Schüler Sturmius schickte er mit zwei anderen Mönchen nach Monte Cassino, damit sie dort das Mönchsleben entsprechend der Regel kennenlernten¹⁹. Auch Willibald von Eichstätt weilte lange Jahre in Monte Cassino und wurde danach zu einem Propagator der Regel Benedikts in Deutschland²⁰.

c) Die politische Entscheidung der frühen Karolinger für die Benediktusregel²¹. 748 gab Karlmann, der König des fränkischen Austrasiens, seine politische Laufbahn auf und wurde Mönch in Monte Cassino²². Pippin, der dann die Frankenherrschaft übernahm, ist als Förderer der Benediktusregel bekannt. Bereits im Jahre 743 hatte das Concilium Germanicum bestimmt, daß Mönche und Nonnen in ihren Klöstern nach der Regel des hl. Benediktus leben sollten. Andere konziliare Entscheidungen folgten. Pippin suchte die enge Verbindung mit Rom unter Papst Zacharias. Das aber mußte zur Anerkennung der vom Papst geschätzten monastischen Observanz und zur politisch unterstützten Ausbreitung der Benediktusregel führen. Dieser Prozeß kam unter Karl dem Großen und seinem Sohn Ludwig dem Frommen zu seinem Ziel. Im Jahre 787 hielt sich Karl der Große selbst in Monte Cassino auf und konnte den hl. Benedikt ehren. Bald danach ließ er eine Abschrift der Regel nach Aachen kommen. Dieses sogenannte »Aachener Normalexemplar« sollte der Mustertext für die im Karolingerreich angestrebte Uniformierung des Mönchtums werden²³.

14 Il sepolcro di S. Benedetto, in: *Miscellanea Cassinese* 27 (1951); 45 (1982). – F. CLARK, *Pseudo-Gregorian dialogues* 1 (wie Anm. 12), 261–282.

15 *Historia Langobardorum* VI 40. – Der angebliche Autograph soll im Jahre 572, als die Langobarden Monte Cassino zerstörten, von den geflohenen Mönchen nach Rom gebracht worden sein.

16 Papst Zacharias blieb bei den Benediktinern in dankbarer Erinnerung. In Einsiedeln steht er z. B. als Begleitfigur (neben Papst Gregor dem Großen) am Benediktusaltar. Auch in das ikonographische Programm der Bibliothek von St. Peter/Schwarzwald wurde er aufgenommen.

17 F. PRINZ, *Frühes Mönchtum* (wie Anm. 12). – F. CLARK, *The Pseudo-Gregorian dialogues* (wie Anm. 12).

18 Ep. 86 (an Papst Zacharias). – Der Verzicht auf »Fleisch, Wein, Met und Knechte« läßt auf eine strenge Interpretation der Benediktusregel schließen.

19 *Vita Sturmii* 14. – *Vita Liobae* 10.

20 *Vita Willibaldi* 5: Willibald kam nach Monte Cassino »ad sanctum Benedictum«; Ebd. 6: Klostergründung in Eichstätt nach der Ordnung, »die er beim hl. Benedikt gesehen hat«.

21 Vgl. die Arbeiten von J. SEMMLER (wie Anm. 3). – F. PRINZ (wie Anm. 12).

22 EINHARD, *Vita Karoli* 2: Der Eintritt ins Kloster geschah »aus unbekanntem Gründen, wahrscheinlich jedoch aus Liebe zum beschaulichen Leben«. – Karlmann lebte zuerst in einem Kloster auf dem Berg Sorakte, dann in Monte Cassino (»monasterium sancti Benedicti«).

23 Das »Aachener Normalexemplar« ging verloren; eine wichtige Abschrift ist der sog. St. Galler Kodex (Nr. 914), die Grundlage der kritischen Regelausgaben.

d) Die liturgische Anerkennung Benedikts²⁴. In engem Zusammenhang mit den eben genannten Faktoren steht die liturgische und hagiologische Entdeckung des hl. Benedikt. Erst im 8. Jahrhundert erhielt der Heilige seine eigene liturgische Gedächtnisfeier. Das früheste Zeugnis ist ein Eintrag im sogenannten Echternacher Martyrologium (vielleicht vor 725). Dann taucht der 21. März auch in anderen liturgischen Formularen als Gedächtnistag auf. Zum 21. März kommen der 11. Juli und der 4. Dezember hinzu: Es sind Gedächtnistage der Translationen nach Leno/Oberitalien und Fleury (St. Benoît-sur-Loire). Diese liturgische Wertschätzung geschah offensichtlich in unmittelbarer Interdependenz mit dem Aufstieg der Regula Benedicti, eines bedingte das andere. Jene Kräfte, die die Regel schätzten und förderten, förderten auch die liturgische Verehrung des hl. Autors dieser Regel.

II. Die Auslegung der Benediktusregel im Zeitalter der Mischregel

Wenn die Auslegung der Regel auf den schriftlichen Kommentar zur Regel eingeschränkt wird, dann ist bislang davon nicht geredet worden. Allein, eine solche Festlegung bedeutet zweifellos eine Engführung. Regelauslegung geschieht in viel weiterem Maße, und in diesem weiteren Sinn muß auch das bisher Gesagte schon als Auslegung der Regel begriffen werden. Eigentliche Regelkommentare tauchen ohnehin erst später auf²⁵. Sie gehören auch nicht zum Thema dieser Ausführungen. »Auslegung der Regel«, das soll hier am Prozeß ihrer Durchsetzung und endgültigen Rezeption aufgezeigt werden.

1. Einladung zur Auslegung durch die Regel selbst

Jede Auslegung geht vom Text aus. Die Benediktusregel bestimmte, wie schon gesagt, kein benediktinisches Mönchsleben. Sie wollte das traditionell anerkannte Mönchsleben ordnen und regeln. Sie stellte sich selbst in den monastischen Kontext. Ohne großes Aufheben hat sie andere Texte aufgenommen, vor allem aus der wenig älteren Magisterregel²⁶. Sie will das Leben des Mönchs, der unter der Regel und dem Abt im Kloster lebt, genau und detailliert beschreiben: »Der Mönch, der im Zelt Gottes wohnen darf, muß die Pflichten des Bewohners genau erfüllen, damit er Erbe des Himmelreiches sein kann« (RB prol. 30)²⁷. Die genaue Ordnung läßt allerdings einigen Raum für Änderung und Anpassung:

Kap. 18 regelt die Verteilung der Psalmen auf die einzelnen Gebetszeiten nach einem genauen Plan. Dann folgt jedoch das Zugeständnis: »Wenn jemand diese Verteilung nicht annehmen will, dann soll er nach besserer Einsicht eine andere Reihenfolge aufstellen (18, 22). Der Regelverfasser kann sich also vorstellen, daß Leute, die die Regel lesen und auch befolgen, mit höherer Einsicht ausgestattet sind. Dank dieser höheren Einsicht sind sie auch zur angemessenen Auslegung fähig. Der Auslegung wird eine Grenze gesetzt: »Unter allen Umständen muß jedoch darauf geachtet werden, daß man jede Woche den ganzen Psalter mit

24 J. DESHUSSES – J. HOURLIER, Saint Benoît dans les livres liturgiques, in: *Studia Monastica* 21, 1979, 143–204. – F. CLARK, Pseudo-Gregorian dialogues 1 (wie Anm. 12), 247–261.

25 Die ältesten Kommentare sind der des Smaragdus von St. Mihiel: CCM 8 (1974) und der sog. Basiliuskommentar, den Abt Hildemar von Civate nach 845 verfaßt hat; vgl. W. HAFNER, Der Basiliuskommentar zur Regula S. Benedicti, Münster 1959.

26 A. DE VOGÜÉ, Sources chrétiennes (wie Anm. 4), 105–107. – Eine von mir vorbereitete kommentierte deutsche Übersetzung befindet sich derzeit im Druck.

27 Regelausgaben, z. B.: B. STEIDLE, Beuron 1975: lateinisch-deutsch; G. HOLZHERR, Einsiedeln² 1982: deutsch mit ausführlichem Kommentar. Eine katalogartige Zusammenstellung aller Regelausgaben und -übersetzungen: J. D. BROEKAERT, Bibliographie de la Règle de S. Benoît, 1489–1929, Rom 1980.

seinen 150 Psalmen ungekürzt singt und zu den Vigilien am Sonntag immer wieder von vorne beginnt« (18, 23). Die höhere Einsicht könnte nur ein Vorwand sein, in Wirklichkeit könnte Bequemlichkeit auf eine Umverteilung und Kürzung des Offiziums drängen.

Kap. 39/40 bieten ein ähnliches Beispiel. Sie handeln vom Maß der Speise und des Getränkes. Für Essen und Trinken kennt die Regel bestimmte Maße. Sie stellt es jedoch in das Ermessen des Abtes, die Rationen aus bestimmten Gründen und bei bestimmten Anlässen zu mehren (39,6: schwere Arbeit; 40,5: Ortsverhältnisse, Klima). Das freundliche Zugeständnis wird aber auch hier wieder begrenzt: Unmäßigkeit und Übersättigung müssen vermieden, die Sparsamkeit muß beachtet werden (3, 7–10; 40, 5–7). Ermunterung zur Auslegung findet sich in dieser Weise noch öfters in der Regel (Kap. 55: Kleidung: was dem Ort angemessen und billiger zu haben ist; Kap. 21: »wenn die Zahl der Brüder größer ist, sollen... Dekane bestellt werden«).

Die Regel selbst gibt der Auslegung also einen bestimmten Raum. Ihn füllt der Abt, vielleicht mit dem Rat der Brüder oder der Senioren (Kap. 3), mit seiner genauen Anweisung aus. Sie ist geleitet und bestimmt von der *Discretio*, der klugen Unterscheidung, dem weisen Maßhalten, die in der Benediktusregel als »Mutter aller Tugenden« gefeiert wird (64,19). Die anpassende und aktualisierende Auslegung gilt dann immer für die ganze Gemeinschaft und ist durch die genannten Grenzsetzungen der Beliebigkeit entzogen.

Eine letzte, grundsätzliche Einladung zur Auslegung steht im Schlußkapitel der Regel. Der Regelschreiber gibt sich da außerordentlich bescheiden: »Diese Regel haben wir geschrieben, ...damit wir eine gewisse, unserem Stand entsprechende Tugend zeigen und einen Anfang im klösterlichen Leben machen« (73,1). Es geht also um eine Anfängerunterweisung, freilich eine unerläßliche. »Wer aber im klösterlichen Leben rasch zur Vollkommenheit eilen will, den verweisen wir auf die Lehren der hl. Väter...« (73,2). Es ist die Einladung zu einer erweiternden Auslegung. Sie geschieht im Kontext der katholischen Lehre – »jede Seite des Alten und Neuen Testaments, jedes Buch der hl. katholischen Väter« (73, 3–4) – und im Kontext der monastischen Überlieferung: »Die Unterredungen der Väter«, ihre »Einrichtungen« und »Lebensbeschreibungen« und schließlich die Regel unseres hl. Vaters Basilius (73,5) laden den Mönch zu mehr und zu Höherem ein. Die weiterführende Auslegung bleibt an die monastische Überlieferung gebunden²⁸. Sie ist so groß und so herausfordernd, daß sie den Mönch vor Scham erröten läßt (73,7). Der Mönch der Regel Benedikts bleibt deshalb immer einfach ein Mönch der Alten Kirche.

2. Die Auslegung in der Rezeption der Regel

a) Die römische Regel

Die Regel Benedikts scheint zunächst als Regel eines römischen Abtes Benediktus rezipiert worden zu sein. Der Regeltext verweist nur ein einziges Mal auf Rom: In der Wochentagsmatutin wird der Lobgesang aus den Propheten genommen, wie es in der Römischen Kirche Brauch ist (13,10). Aber jenes Etikett, das auf römischen Ursprung deutete, hatte seine eigene Werbekraft und verlieh dem Text ein neues Gewicht. Auch als man nach 717 auf dem Monte Cassino Mönchsleben gemäß der Regel Benedikts erleben und erfahren konnte, blieb der römische Glanz an der Regel hängen. Sie war ja von Papst Zacharias dorthin gegeben worden. Die Rombegeisterung der Zeit konnte nicht ohne Einfluß auf das Ansehen der Regel bleiben²⁹.

²⁸ Die Regel verweist hier wohl auf die Schriften Johannes Cassians, auf anonymes monastisches Schrifttum (*Apophthegmata Patrum*, *Vitae Patrum*, *Historia monachorum*) und auf die lateinische Version der ersten Redaktionsstufe der »Basiliusregel«.

²⁹ J. WOLLASCH, *Benedictus abbas Romensis*. Das römische Element in der frühen benediktinischen Tradition, in: *Tradition als historische Kraft*, Berlin 1982, 119–137.

b) Die Mischregel

Die Mischregel zeigte von Anfang an lebhaftes Interesse an der Benediktusregel. Aber sie sah in dem Text keine unantastbare, kanonisierte Überlieferung. Sie brach Stücke daraus, die sie für das eigene Kloster und dessen Zielsetzung brauchbar fand und verband sie mit anderen Klosterordnungen. Die Benediktusregel wurde dabei nicht exklusiv verstanden. Innerhalb der Mischregeln hat die Benediktusregel eine erstaunliche Beliebtheit und überraschende Kontinuität gezeigt, wohl wieder ein Niederschlag ihrer römischen Autorität, aber auch ein Ergebnis der in ihr selbst gegebenen Offenheit auf Anpassung und Auslegung. Wenn sie am häufigsten mit der Kolumbanregel zu einer verbindlichen Klosterordnung geworden ist, wird ein anderer inhaltlicher Vorzug der Benediktusregel sichtbar³⁰. Kolumban hat in seiner Regel keine Ausführung über den Abt und auch keine Anweisung über die Wahl und Bestellung des Klosteroberen. Benedikt spricht ausführlicher darüber in Kap. 2 (»Abtsspiegel«) und in Kap. 64 (Wahl und dann nochmals ein »Abtsspiegel«). Hier wird in beeindruckender Weise vom geistlichen Auftrag des Abtes gesprochen – »Seelen zu leiten und der Eigenart vieler zu dienen« (2,31). In der Wahlordnung wird das Kloster in sein soziales Umfeld einbezogen: Der Diözesanbischof, die Nachbaräbte und auch die Gläubigen in der Umgebung des Klosters haben Recht und Pflicht zur Korrektur einer schlechten Abtswahl 64, 3–6). Eine Mischregel Kolumban-Benedikt kann also den eigenen Hausbrauch mit Anweisungen Benedikts über den Abt und sein Amt verbunden haben. Auslegung geschieht dabei durch die Verbindung zweier Texte zu einer neuen Klosterordnung.

Das Beispiel der Donatusregel³¹

Als Bischof Donatus seine Nonnenregel schrieb, hatte er die Regeln des Caesar von Arles, die des Kolumban und die Benedikts vor sich liegen. Donatus kam aus dem Kloster Kolumbans. Die ihm vertraute Regel wurde jedoch nicht zum Leittext seiner eigenen Regel. Caesar von Arles hatte eine Nonnenregel geschrieben, also genau das, was auch Donatus brauchte. Doch auch die Caesarregel ist nicht dominant in der Donatusregel. Das ist eindeutig die Benediktusregel, während der originale Eigenteil völlig unbedeutend ist (Kap. 56, 58, 75). Eigene Arbeit ist auch die Anordnung der Kapitel und ihre inhaltliche Zuordnung. Sie folgt keiner der ausgewählten Vorlagen, sondern zeigt eine eigenwillige Verwendung der vorliegenden Texte und den freien Umgang mit ihnen. In der Mischregel des Donatus geschieht anwendende Auslegung älterer Regeltexte. Konsequenter wird alles auf die weibliche Form umgeschrieben. Aus dem abbas wird die abbatissa, aus dem pater monasterii die mater, aus den fratres sorrores, den monachi monachae; der nonnus (RB 63,12) wird zur nonna (»ehrwürdige Mutter«), usw.

Kap. 1 (De abbatissa) ist geschickt aus RB 2 und 64 zusammengesetzt. Der erste Teil von RB 64 (Wahl und Einsetzung des Abtes) ist bei Donatus entfallen. Er bestimmt in Kap. 67 als einzigen Zugang zum Amt die Wahl durch den Konvent. Der neue Text ergibt einen Äbtissinnenspiegel. In ihm fehlt die benediktinische Festlegung des Abtes als »vicarius Christi« (RB 2, 2–3; 64,13; vgl. 5,6.15 = Donatus 37: Lk 10,16). Die Äbtissin als Stellvertreterin Christi im Kloster war dem Bischof Donatus nicht vorstellbar. RB 64,10: »Der Abt soll immer eher Erbarmen walten lassen als strenges Gericht« wird bei Donatus abgeschwächt: Häufiger soll die Äbtissin... (Kap. 1). Schwerwiegender erscheint der Ausfall von RB 64, 18–19a: Der Lobpreis auf die discretio, die den Abt vor allem auszeichnen muß. Ebenso sind alle Aussagen über den Abt als Lehrer und Seesorger nicht aufgenommen worden.

Donatus 5 (De praeposita) entspricht RB 65. Der erste Teil von RB 65, 1–4, der offenkun-

30 Beispiele bei F. PRINZ und F. CLARK (ANM. 12).

31 Vgl. Anm. 10.

diges Sträuben gegen das Amt des Priors zum Ausdruck bringt, ist entfallen. Für Donatus ist die Priorin als Stellvertreterin der Äbtissin kein Problemfall, sondern Selbstverständlichkeit. Sie wird von der Äbtissin (hier: mater spiritalis) mit dem Rat der Älteren ausgewählt.

Das Aufnahmekapitel (Donatus 6) hängt von RB 58 ab, kürzt es jedoch erheblich. Auch Donatus verlangt die unfreundliche Behandlung der Kandidatin, läßt aber die Dauer von vier bis fünf Tagen (RB 58,3) aus. Das Noviziat dauert ein Jahr; eine Seniorin betreut die Novizin; sie liest ihr häufig die Regel vor und prüft ihre Eignung für das Leben im Kloster. Daß sie die Eigenschaft haben müsse, »Seelen gewinnen zu können« (RB 58,6) ist nicht ausdrücklich verlangt. Das endgültige Versprechen der Novizin ist bei Donatus zweigliedrig – »Gehorsam und Beständigkeit« –, während RB 58,17 die conversatio morum hinzugefügt hat.

Donatus 55 (über das Schlafen) ist inhaltsgleich mit RB 22. Eine kleine, unbedeutende Auslassung erklärt sich aus den weiblichen Adressaten. Nach RB 22,5 sollen die Brüder ihr Messer, das sie am Gürtel tragen, während der Nacht ablegen, um sich nicht zu verletzen. Die Nonnen des Donatus trugen keine Messer, also konnte der Hinweis entfallen.

Die Beispiele solcher Änderungen, Auslassungen und Ergänzungen ließen sich leicht fortführen. Sie sind Regelauslegungen, indem sie die Benediktusregel auf eine neue Situation abstimmen, sie mit anderen Texten verbinden und sie an den bereits praktizierten und anerkannten häuslichen Brauch anpassen. Im Zeitalter der Mischregel wird die Benediktusregel im lebendigen Prozeß einer Amalgamierung ausgelegt. Diese anwendende Auslegung beansprucht schließlich neue Autorität. Während der Mischregelverfasser mit seinen vorliegenden Texten großzügig und selbständig umgeht, hat er von seinem eigenen Werk eine außerordentlich hohe Meinung: Donatus verbietet (77), daß sein zusammengesetzter Regeltext verändert oder abgemildert werde.

c) Auslegung durch den Gründerwillen und den Hausbrauch

Die Benediktusregel spricht nicht davon, wie ein Kloster gegründet wird. Ihr Kloster existiert schon, und die Regel will das Leben der nach außen abgeschlossenen Gemeinschaft ordnen. Die Regel kümmert sich fast nicht um die Welt jenseits der Klostermauern und gesteht nur wenige Berührungspunkte zu. Immerhin gibt es die Möglichkeit der Einflußnahme von außen (64,3–6; 65,3–4). Es gibt auch die Vornehmen (nobiles), die ihren Sohn dem Kloster übergeben und damit eine wirtschaftliche Verfügung zugunsten des Klosters verbinden (59,4–5). Produkte, die im Kloster erarbeitet wurden, können nach draußen verkauft werden (57,4–7). Brüder können auch sonst im Dienst des Klosters hinausgeschickt werden (51; 55,13 u. a.). Das Kloster empfängt Gäste, »die wie Christus aufgenommen werden sollen« (53). Darunter können Reiche und Vornehme sein, die im Kloster herrisch auftreten (53,15). Doch sonst verrät die Regel wenig Abhängigkeit von der Außenwelt. Und doch gibt es diese Abhängigkeit. Sie ist schon mit der Gründung des Klosters gegeben. Diese wird in der Regel nicht greifbar. Cassiodor hat in seinem Psalmenkommentar den Gründungsvorgang in schöner Erbaulichkeit beschrieben. Zu Ps. 103,17 (»Die Sperlinge bauen ihre Nester in den Zedern des Libanon«) sagt er: Der Sperling ist ein gar kleiner und vorsichtiger Vogel und weist auf die Bescheidenheit der Mönche hin. In den Zedern des Libanon, d. h. auf dem Besitz reicher Christen (in patrimonio potentium christianorum), bauen sie ihre Klöster³². Die reichen Christen – Bischöfe und weltliche Große – stellten für die Klostergründung nicht nur Grund und Boden zur Verfügung. Sie hatten auch bestimmte Wünsche und Vorstellungen, wie in ihrem Kloster gelebt werden sollte, und hatten außerdem bestimmte Erwartungen an die klösterliche Gemeinschaft. Die fromme Stiftung hatte schließlich auch nützlich zu sein. Die Stifter erwarteten als Gegenleistung das Gebet. Die Gebetsordnung der Regel mußte

32 CSEL 98, 933.

erweitert und ergänzt werden³³. Der Stifter bestimmte das Kloster als seinen Alters- und Ruhesitz, als dauernden Aufenthalt seiner Frau nach seinem Tod oder auch nach vorzeitiger Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Daß solche vornehmen »Dauergäste« auf den Lebensstil des Klosters Einfluß gewannen, liegt auf der Hand. Das Kloster wurde auf diese Weise in den Dienst des Stifters genommen, im Fall des königlichen Stifters in den Dienst des Reiches³⁴. Die bekannte *Notitia monasteriorum* aus dem Jahr 818/19 blickt auf die Reichsklöster und ordnet sie in drei Kategorien nach ihren Dienstleistungen für das Reich: Es gibt Klöster, die dem Reich durch ihr Gebet zu dienen haben, andere durch Gebet und materielle Abgaben (*dona*), und die Großklöster, die durch Gebet, Abgaben und Militärhilfe ihren Dienst für das Reich leisten³⁵.

Die Klöster wurden auf diese Weise in die sie umgebende Gesamtgesellschaft einbezogen; eine Platzanweisung wurde ihnen zuteil, die wiederum nicht ohne Einfluß auf das innere Leben des Klosters bleiben konnte. Gerade auch das war Auslegung der Regel. Gelebte Regelauslegung möchte ich diese Art nennen. Sie zeigt sich in der Entwicklung und Festschreibung bestimmter Hausbräuche, die durchaus auch vom Stifterwillen und von der Gründungsintention mitgegeben waren. Sie führten zu einem eigenen Lebensstil in den Klöstern, der die Regel in Erweiterung und Ergänzung auslegte.

Das zeigt sich vor allem an neuen liturgischen Ordnungen. RB 9–18 steht mit dieser Ordnung am Anfang. Sie wurde ergänzt durch die sogenannten *Ordines*, die seit dem 8. Jahrhundert geschrieben wurden und einen reichen Ausbau und eine außerordentliche Stilisierung der klösterlichen Liturgie mit sich brachten³⁶.

Auch andere Vollzüge des klösterlichen Alltags wurden durch Hausbräuche neu geordnet, die über die Bestimmungen der Regel hinausgingen. Aufschlußreich sind dafür zwei bekannte Dokumente aus Monte Cassino. Sie gehören in das späte 8. Jahrhundert und wurden von Theodemar, 778–797 Abt von Monte Cassino, geschrieben (778/79)³⁷. Beide Briefe stehen im Zusammenhang mit der Übergabe der Regel an den Kaiser: »Gemäß eurem Befehl haben wir eine Abschrift der Regel aus jenem Codex, den der Heilige mit eigenen Händen geschrieben hat, geschickt«³⁸. Der Abt legte dem Adressaten dar, daß in Monte Cassino durchaus nach der Regel des hl. Benedikt gelebt werde, daß zu ihr jedoch Bestimmungen hinzugetreten sind, geschaffen von der Gewohnheit (*consuetudo*), vom Hausbrauch (*usus*) und von Festlegungen der Vorfahren (*instituta maiorum*). Sie betreffen die Liturgie, wo die eigene Ordnung des Offiziums mit RB 18,22 begründet wird³⁹. Es geht um Essen und Trinken; dem Kaiser wird das Normmaß für Brot und Wein geschickt⁴⁰. Die Erweiterung des Speisezettels – drei gekochte Gerichte statt der zwei in RB 39,2–3 – gilt als Festsetzung der Vorfahren⁴¹.

33 Die gewichtigste Erweiterung war die Aufnahme der »*Laus perennis*«, die nach orientalischem Vorbild zum ersten Mal in dem 515 von König Sigismund gegründeten Kloster St. Maurice/Wallis eingeführt wurde. – Vgl. F. PRINZ (Anm. 12), 102–107.

34 F. J. FELTEN, *Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studien zum Verhältnis von Staat und Kirche im frühen Mittelalter*, Stuttgart 1980. – DERS., *Herrschaft des Abtes*, in: *Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen*, hg. von F. PRINZ, Stuttgart 1988, 147–296. – K. S. FRANK, *Vom Kloster als scola dominici servitii zum Kloster ad servitium imperii*, in: SM 91, 1980, 80–97.

35 CCM 1, 485–499; aus dem südwestdeutschen Raum sind die Klöster Lorsch, Schuttern und Ellwangen genannt.

36 Die zeitgenössischen Texte sind in CCM 1 abgedruckt.

37 CCM 1, 127–175: Text der beiden Briefe mit den üblichen Einleitungsfragen.

38 Ep. ad Karolum 2; Ep. ad Theodoricum 2–18.

39 Ep. ad Karolum 3.

40 Ebd. 4: »Direximus quoque pondo quattuor librarum, ... Misimus etiam mensuram potus...«

41 Ebd. Ep. ad Theodoricum 17.

Ausführlich wird die Mönchskleidung beschrieben: Einige Mönche begnügen sich mit den von der Regel (55) genannten Kleidungsstücken, während andere mehr brauchen⁴². Einmal im Jahr – nach dem Fest des hl. Martinus – erhalten die Brüder neue Kleider. Die Kleiderausgabe ist liturgisch umrahmt⁴³. Morgens und abends bekennen die Brüder einander ihre Verfehlungen⁴⁴. Dem Sterben eines Bruders wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Regel berührte dieses Vorkommnis gar nicht. Jetzt kennt Monte Cassino eine bescheidene Sterbeliturgie und das anteilnehmende Gedenken der Toten⁴⁵. Dem Kaiserbrief ist schließlich auch die Profestformel angefügt. RB 58, 17–18 ist in ein allgemein gültiges Formular umgegossen. Die »Beständigkeit« (*stabilitas*) ist eindeutig zur Ortsbeständigkeit geworden »alle Tage meines Lebens will ich in diesem hl. Kloster ausharren (*perseverare*)« –, das »klösterliche Leben« (*conversatio morum*) ist nicht genannt, der »Gehorsam« ist streng auf den befehlenden Abt bezogen⁴⁶.

In diesen Einzelbestimmungen zeigt sich deutlich der Wille zur Stilisierung des Lebens und der Drang zu genauer Reglementierung. Die Regel hat in diesen Bestimmungen eine ergänzende Norm bekommen: *Consuetudo, usus, mos maiorum*. Damit wird die eigene Lebensordnung legitimiert und die Regel einheitlich deklariert. Die Regel wird unter der Hand in ihrer Bedeutung erhöht. Die Anfängerunterweisung ist zur höheren Unterweisung geworden, die weit über dem Mittelmaß gegenwärtiger Leistungsfähigkeit steht. Die Benediktusregel schaute in dieser Weise auf die Lehren der Väter zurück, und der Blick sollte den Mönchen die Schamröte ins Gesicht treiben. Theodemar schaute auf die Mönche seiner Zeit. Auch er bekennt diese Scham (*robur verecundiae*)⁴⁷, wenn er das beachtet, was er und seine Mönche jetzt entsprechend den *consuetudines* praktizieren. Im Bild gesprochen: Die Regel wird zum Hochseil, die *consuetudo* zum freundlichen und beruhigend auffangenden Netz.

III. Benedikt von Aniane als offizieller Interpret der Benediktusregel

1. Benedikt von Aniane

Über diesen »zweiten Benedikt« sind wir durch sein eigenes Werk und durch eine Lebensbeschreibung informiert. Die »*Vita Benedicti*« wurde von Ardo, einem Mönch aus Aniane geschrieben; für die letzten Lebensjahre hatte er Informationen aus Inda eingeholt. Ardo hat das Leben seines Abtes Benedikt ganz bewußt nach dem Leben Benedikts von Nursia stilisiert und so deutlich Leben und Werk dieses zweiten Benedikt als Rückkehr zum ersten Benedikt gedeutet⁴⁸.

Benedikt wurde als Witiza/Euticius um 750 geboren. Der Sohn des Grafen von Maguelone kam schon in seiner Jugendzeit an den karolingischen Hof. Im Jahr 774 trat er jedoch in das Kloster St. Seine/Burgund ein. Dort bestimmte eine Mischregelobservanz mit starker Betonung der orientalischen Überlieferung (Pachomius und Basilius) das tägliche Leben. Dann gründete Benedikt auf Familienbesitz das Kloster Aniane (bei Montpellier). In seiner

42 Ep. ad Theodoricum 18–19; Ep. ad Karolum 5–8; im Kaiserbrief ist die Kleiderbeschreibung erheblich ausführlicher.

43 Ep. ad Theodoricum 19.

44 Ebd. 23.

45 Ebd. 32–33.

46 Ep. ad Karolum 11.

47 Ep. ad Theodoricum 34.

48 MGH 55, 15,1, 198–200. – Englische Übersetzung mit Kommentar: A. CABANISS, *The emperors monk*, Elms Court 1979. – E. VON SEVERUS, Benedikt von Aniane, in: TRE 5, 1980, 535–538.

Ordnung und Leitung orientierte sich Benedikt mehr und mehr an der Benediktusregel. Von Aniane aus konnte Benedikt andere Klöster gründen; dabei blieb er in lebhafter Verbindung mit dem Hof Karls des Großen und auch mit dessen Sohn Ludwig dem Frommen⁴⁹. Ludwig übergab ihm im Jahr 814 das elsässische Kloster Maursmünster, um ihn näher bei sich zu haben (Vita 35). Der gleiche Grund führte wenig später zur Gründung des Klosters Inda bei Aachen, also ganz nahe beim kaiserlichen Palast, von dem aus die kaiserliche Mönchsreform zielstrebig durchgeführt werden sollte. Das Kloster Inda (später Kornelimünster) übernahm dabei die Rolle des Musterklosters. Bald nach Abschluß der monastischen Gesetzgebung Kaiser Ludwig ist Benedikt am 11. Februar 821 gestorben.

2. Die Benediktusregel bei Benedikt von Aniane

Immer mehr wollte Benedikt sich von den Regeln des Pachomius und Basilios lösen, um ganz der Regula Benedicti folgen zu können (Vita 2). Was Ardo dann über die benediktinische Observanz berichtet, ist jedoch auffallend. Im monastischen Vokabular bevorzugt er für den Abt den Magistertitel, für die Mönche die Bezeichnung *discipuli*. Die asketische Strenge wird betont (Vita 41). Eine überraschende Auslegung der Benediktusregel ist mit dem Neubau von Kirche und Kloster in Aniane gegeben (Vita 5). Eine *ecclesia pergrandis* wird errichtet. Das Kloster wird mit Marmorsäulen geziert, das Dach nicht mehr mit Stroh, sondern mit Ziegeln gedeckt. Aus dem Oratorium der Regel ist die stattliche Kirche zu Ehren des göttlichen Erlösers und der Hl. Dreifaltigkeit geworden. In der Kirche werden in Verbindung mit dem Hochaltar drei weitere Altäre aufgestellt – die eine göttliche Einheit und Dreiheit darstellen. Im weiteren Kirchenraum standen noch einmal drei Altäre zu Ehren des hl. Michael, des hl. Petrus und Paulus und des Erzmärtyrers Stephanus. In einer älteren Marienkirche standen ein Martinus- und Benediktusaltar. Auf dem Friedhof befand sich eine Johannes Baptistakirche. Ardo weist geradezu emphatisch auf die Bedeutung dieser Kirchen- und Altarpatrozinien hin: Der Herr Christus ist der Fürst der Fürsten, der König der Könige, der Herr der Herren. Die selige Gottesgebärerin Maria aber gilt als Königin aller Jungfrauen. Michael geht allen Engeln voran. Petrus und Paulus sind die Häupter der Apostel. Der Erzmartyrer Stephan ist der erste im Kreis der Blutzeugen. Martinus strahlt als Perle unter den Bischöfen. Benediktus ist der Vater aller Mönche (Vita 17). Die Hauptkirche war außerdem mit sieben Kandelabern und Leuchtern geschmückt. In den sieben Altären, den sieben Kandelabern und Leuchtern ist die siebenfältige Gabe des Hl. Geistes zu erkennen (ebd.). Kloster und Kirche sind hier nicht mehr einfach Wohnort und Gebetsraum. Sie sind zu Bedeutungsträgern geworden. Im Kloster Aniane darf man eine typische Klosterstadt mit ihrer eigenen Kirchenfamilie sehen. Diese bauliche Neugestaltung ist an der hl. Stadt Rom orientiert. Auch die Liturgie, die in diesen Kirchen gefeiert wird, steht deutlich in Abhängigkeit von der stadtrömischen Liturgie⁵⁰. Von der Regel Benedikts ist das keineswegs gefordert. Wohl kann alles mit ihrer bekannten Forderung: »Dem Gottesdienst darf nichts vorgezogen werden« (43,3) im nachhinein verbunden und auch legitimiert werden, aber die Entwicklung des neuen Klostertyps und einer reich entfalteten klösterlichen Liturgie war doch von anderen Einflüssen und Faktoren bestimmt. Die von Benedikt praktizierte liturgische Ordnung ist im *Ordo diurnus Anianensis* genau beschrieben⁵¹.

Benedikt machte sein Kloster auch zur Stätte gelehrter Bildung: Er bestellte Cantores, unterrichtete Lehrer, rief Grammatiker und in der Erklärung der Hl. Schrift Kundige in das

49 Daraus ergab sich sein Anteil an der Überwindung des Adoptianismus. Benedikt stand auch in Verbindung mit den Gelehrten des karolingischen Hofes: Alkuin und Theodolf von Orleans.

50 A. HÄUSSLING, *Mönchskonvent und Eucharistiefeyer*, Münster 1973.

51 Vita 38, in: CCM 1, 307–317.

Kloster und vermehrte dessen Buchbestand (Vita 18). All das ist wiederum nicht einfach mit der *Regula Benedicti* gegeben. Es ist aus dem gelehrten Bemühen am Hof Karls des Großen zu verstehen und entspricht den Erwartungen, die der Kaiser an die Klöster herantrug. Seine berühmte *Admonitio generalis* aus dem Jahr 789, seine *Epistula de litteris colendis* und die *Epistula generalis* scheinen von Benedikt von Aniane schon aufgenommen worden zu sein. Die kaiserliche Initiative machte die Klöster im Maße ihrer Möglichkeit zu Kulturträgern. Dazu war Benedikt von Aniane selbst von dieser geistlich-kulturellen Bewegung erfaßt. In seinen »*Munimenta fidei*« hat er das Programm einer theologischen Ausbildung und Arbeit niedergelegt, die die schlichte *lectio* der *Regula Benedicti* (48) sicher weit übersteigt. Andererseits hat er die intellektuelle Arbeit ganz dem Ziel des Mönchslebens – *Deum revera quaerere* (RB 58,7) – eingebunden. Denn diese theologische Leistung will nichts anderes als durch »die verkostende Erkenntnis zur Freundschaft mit Gott führen, durch diese Weisheit wird man Gottes Freund und leistet ihm Gehorsam«⁵².

Der Biograph sah in all diesem Bemühen Benedikts Sorge um die *una regula, regularis forma, regularis disciplina*, eben um die *Regula Benedicti*. Sein ganzes Herz habe der zweite Benedikt daran gesetzt, um jene Regel zu verstehen und in die Tat umzusetzen. Er besuchte Klöster, erkundigte sich bei erfahrenen Mönchen und studierte zu diesem Zweck eifrig die Überlieferung der Väter (Vita 18). Die von ihm im Frankenreich gegründeten Klöster befolgten die gleiche Ordnung. Zur Sicherung der Lebensordnung führte Benedikt »*Studentage*« ein, zu denen Mönche nach Aniane kamen, um die Regel in der gelebten Auslegung genau kennenzulernen. Diese Praxis wurde später auch im Kloster Inda weitergeführt. Sie wurde noch verstärkt, indem Mönche von Inda als »*missi*« in andere Klöster des Reiches geschickt wurden, die dort die Benediktusregel einführen und die Klöster zu einer einheitlichen Observanz auf Grund dieser Regel führen sollten (Vita 35).

Die angestrebte Einheit – *concordia unitatis* – sollte sich vor allem in folgenden Punkten zeigen:

Liturgische Ordnung entsprechend dem anianischen *ordo diurnus*, der gekennzeichnet ist von einer Vermehrung des täglichen Gebetpensums und von einer rituellen Ausgestaltung des täglichen Gottesdienstes (Prozessionen und täglich dreimaliger Besuch der Altäre in der Kirche).

Einheitliche Kleidung. Die *Cuculla* sollte nicht bis auf die Knöchel herabhängen, sondern gerade bis an die Knie reichen. Über die Regel hinaus gestand er eine beachtliche Erweiterung der Kleiderkammer zu (Vita 38). Die Zugeständnisse – Hemden, Hosen, Mäntel u. a. – sollten wiederum die Uniformität sichern⁵³.

Schließlich wurde der Reformator zum Historiker. Als »*dilector intelligentiae*« (Vita 38) untermauerte er sein Reformwerk mit historischer Auskunft. Er schrieb den *Codex Regularum*, in dem er die ihm bekannten Mönchsregeln zusammenstellte. Die umfangreiche Textsammlung sollte die *Regula Benedicti* als die beste Regel erweisen (Vita 38). Diesem Ziel diente auch das zweite Werk, die *Concordia Regularum*, das einerseits die Einheit der monastischen Überlieferung demonstrieren und andererseits die *Regula Benedicti* als die geschickteste Zusammenfassung der Tradition erweisen wollte⁵⁴. Das Werk ist so aufgebaut: Jedem Kapitel der Benediktusregel sind Paralleltex te aus anderen Regeln angefügt. Benedikt hat dafür 26 ältere Regeln ausgebeutet. Mit dieser *Concordia Regularum* hat der zweite Benedikt die Regel des ersten ganz in den monastischen *Consens* eingebunden. Nicht von

52 J. LECLERCQ, *Les »Munimenta fidei« de S. Benoît d'Aniane*, in: SA 20 (1948), 1–74; 63.

53 Die Kleiderordnung ist im Aachener Dekret von 816 aufgenommen und noch einmal erweitert (bis zu Seife und Salböl): CCM 1, 462. – K. HALLINGER, *Überlieferung und Steigerung im Mönchtum des 8. bis 12. Jh.*, in: SA 68, 1979, 125–187.

54 PL 103, 351–714 (*Codex Reg.*); 714–1439 (*Concordia Reg.*).

ungefähr hat er das Schlußkapitel der Regel an den Anfang seiner Textsammlung gestellt. Damit hat er die Aussage der Benediktusregel richtig erfaßt. Sie wollte ja nur die Anfängerunterweisung sein und wies den, der höher und weiter streben wollte, auf die Überlieferung der Väter hin. So sehr der karolingische Reichsabt die Mönche seiner Zeit auf die Benediktusregel verpflichten wollte, so sehr band er sie auch an die ältere monastische Tradition und wies jede Auslegung in die Grenzen des dort Gesagten.

Benedikt scheint einigen Widerstand gegen diese Absicht geahnt zu haben. Im Vorwort zur *Concordia Regularum* läßt er einen möglichen Kritiker einwenden: Was nützen mir diese anderen Regeln? Warum soll ich lesen, was zu befolgen ich nicht gelobt habe? – Doch so können nur Leute reden, die Benedikt gar nicht kennen. Denn er hat doch seine Regel den anderen Regeln entnommen und gleichsam aus verschiedenen Büscheln wie eine kräftige Garbe zusammengebunden⁵⁵. Wer die Regel des hl. Benedikt zu halten versprochen hat, ist also gut beraten, sich auch mit ihrer Herkunft und ihrem Hintergrund zu befassen.

Dieser Begründung seines Werkes, das er aus Zuneigung und Liebe geschrieben habe, kann man nur zustimmen. Die Auslegung eines Textes hat immer zuerst von seinem »Sitz im Leben« auszugehen. Das war für jene *Regula Monachorum* unter Benedikts Namen das fortissimum *genus coenobitarum*, das ja von Benedikt nicht neu geschaffen, sondern von ihm vorgefunden und geschätzt worden war. Seine Ordnung sollte nur das Überkommene schützen und bewahren.

Daß Benedikt von Aniane dabei seine eigene Situation, eben das karolingische Mönchsleben, miteinbrachte, ist verständlich und gehört wiederum zu jeder Art von Auslegung. Seine Auslegung der *una regula* zielte ja nicht auf eine historische Rekonstruktion, sondern auf gelebtes Mönchtum. Die jetzt praktizierte Lebensform wurde als verbindliche *consuetudo* neben die Regel gesetzt und als bindende Auslegung in die Klöster getragen⁵⁶. Das geschah durch die bekannte Aachener Gesetzgebung der Jahre 816, 817, 818/19⁵⁷. Diese monastischen Gesetze wollten das Mönchtum im ganzen Karolingerreich uniformieren, indem sie die Klöster auf die *Regula Benedicti* verpflichteten und ihnen die in den Gesetzen beschriebene *consuetudo* an die Hand gaben. Offiziell war damit das Mönchtum zum Benediktinertum geworden. Aber es war ein Benediktinertum, ganz geprägt von der karolingischen Zeit.

Schluß

»Es ist jener *Benedictus*, durch den der Herr Christus im ganzen Frankenreich die Regel des hl. Benedikt zu neuem Leben erweckt hat.«

Diesem Lob der *Vita* (42) kann man zustimmen. Benedikt von Aniane hat die älteren Tendenzen, die zur Bevorzugung der Benediktusregel führten, geschickt aufgenommen und sich den gleichen Bestrebungen des karolingischen Hofes zielstrebig angeschlossen. Monastische Reform und staatliche Gesetzgebung reichten sich auf diese Weise die Hand. Die Benediktusregel wurde zur verbindlichen Klosterordnung im fränkischen Reich. In Abwand-

55 PL 103, 715–716.

56 Zu Wesen und Bedeutung der monastischen *Consuetudo* vgl. die Einführung von K. HALLINGER, dem Herausgeber des *Corpus Consuetudinum Monasticorum* (Siegburg 1963 ff.) in CCM 1, XIII–LX–XIV. – DERS., *Consuetudo und Consuetudo-Forschung*, in: *Studien zur Germania Sacra*, Göttingen 1980, 140–160. – E. VON SEVERUS, *Consuetudo und monastisches Selbstverständnis*, in: *Consuetudines Monasticae*, Festgabe für K. Hallinger, Rom 1982, 413–422.

57 Texte: CCM 1, 423–582: *Legislatio Aquisgranensis*. – J. SEMMLER hat hier 9 Texte kritisch ediert und damit einen leichten Zugang zum anianischen Reformwerk geboten, wie es sich in der Aachener Gesetzgebung niedergeschlagen hat.

lung eines bekannten Hieronymuswortes läßt sich sagen: Die Klöster erwachten und staunten darüber, daß sie benediktinisch geworden waren⁵⁸. Ob das Staunen viel Verwirrung und Erschrecken bewirkt hat? – So schlimm war's wohl nicht. Die Rezeption der Benediktusregel geschah keineswegs schlagartig. Und außerdem stand neben und vor ihr die karolingische *Consuetudo*, die in ihren Einzelheiten zeitgemäßes und anerkanntes Mönchsleben garantierte⁵⁹. Die Regel blieb ein ehrwürdiger Text aus alten Tagen, der sich freundlich und demütig der lebendigen *Consuetudo*, den Gewohnheiten und Hausbräuchen anpaßte. Mit der offiziellen Bindung an die Regel blieb das karolingische Mönchtum an die Frühzeit des Mönchtums, seinen Ursprung, seine Anfänge gebunden: Es stellte sich in den vertikalen Kontext. Mit der Aufnahme der *Consuetudo* wurde es zur zeitgemäßen monastischen Lebensform: Es stellte sich in den horizontalen Kontext. Beiden gerecht zu werden – dem Wort aus der Vergangenheit und den Forderungen der Gegenwart – ist für das Mönchtum immer ein Stück jenes »*labor oboedientiae*«, zu dem die Regel Benedikts (Prolog 2) den Mönch einlädt und ermuntert.

Nach dem Anfangswort dieser Regel ist der Mönch immer der Mensch, der auf das Wort des Meisters mit dem Ohr seines Herzens hört, und gleichzeitig der Mensch, der das Gehörte in seiner Zeit ja neu in die Tat umsetzt.

58 HIERONYMUS, Adv. Luciferianos 29: »Der Erdkreis stöhnte auf und wunderte sich, daß er arianisch geworden war.«

59 Der unmittelbare Erfolg des anianischen Reformwerkes ist nicht leicht genau zu bestimmen. Vermutlich hatten die Klöster der *Notia Monasteriorum* die anianische Observanz angenommen. Wichtiger ist jedoch die »Fernwirkung«, die mit der Reform Clunys anfängt; vgl. K. HALLINGER, *Gorze-Kluny*, Rom 1951 und im Benediktinerorden bis in die Zeit vor dem II. Vaticanum andauerte.